

### **TOP 3.7.7 Nationales Selbstbestimmungsrecht bei gentechnisch veränderten Pflanzen (GVO) erreicht**

#### **1. Beschreibung der Problematik**

In Zukunft wird es für EU-Mitgliedstaaten möglich sein, de facto ein Anbauverbot für gentechnisch veränderte Pflanzen in ihrem Mitgliedsland durchzusetzen, auch wenn ein gentechnisch verändertes Saatgut auf EU-Ebene zugelassen wurde. Bereits im Dezember 2014 wurden die vorgeschlagenen Änderungen für die EU-Richtlinie im Trilog zwischen EU-Rat, EU-Kommission und EU-Parlament abgestimmt. Das Europäische Parlament stimmte am 14. Jänner 2015 diesem Vorschlag mit 480 Pro-Stimmen - bei 159 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen - zu. Diese Regelung tritt voraussichtlich im März 2015 in Kraft.

Die österreichischen KonsumentInnen stehen dem Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen sehr kritisch gegenüber. Bereits 1997 haben sich über 1,2 Mio Menschen für ein Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen auf unserem Bundesgebiet sowie für strenge Kennzeichnungsregelungen beim Einsatz von GVOs ausgesprochen. Österreich gilt in der EU als äußerst kritisches Land zu diesem Thema.

Für den Anbau und den Import von gentechnisch veränderten Organismen gibt es ein EU-weites Zulassungsverfahren. Bislang hat Österreich bei EU-weiten Zulassungen von GVO-Pflanzen für den Anbau ein auf maximal 5 Jahre befristetes Anbauverbot erlassen, was nach EU-Recht möglich war. Allerdings gab es immer auch die Befürchtung, dass dieses durch den Europäischen Gerichtshof gekippt werden könnte, wie dies zB bei nationalen Anbauverböten in Frankreich der Fall war.

#### **2. Auswirkungen**

Künftig ist bei der Zulassung ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Firmen können, wie bisher, ihren Antrag auf Zulassung von Saatgut aus gentechnisch veränderten Organismen für ganz Europa stellen. Die EU-Mitgliedstaaten haben dann die Möglichkeit, einen Antrag an die EU-Kommission zu stellen, dass ihr Hoheitsgebiet vom Anbau dieser GVO-Pflanzen ausgenommen wird. Die EU-Kommission verhandelt daraufhin mit dem Konzern über diese Ausnahmen für die einzelnen EU-Länder. Stimmt das Unternehmen diesem Vorschlag zu, dann sind diese EU-Länder künftig vom Anbau ausgenommen. Wenn das Unternehmen diesem Anbauverbot nicht zustimmt, kann in einem zweiten Verfahren erneut von einem Mitgliedstaat eine Ausnahme beantragt werden, indem nationale Besonderheiten angeführt werden, wie zum Beispiel hoher Anteil von biologisch wirtschaftenden Betrieben oder andere spezifische sozioökonomische Gründe. Das Land kann dann damit das Anbauverbot durchsetzen.

Die Länder, in denen kein GVO-Anbauverbot herrscht, müssen darüber hinaus durch Pufferzonen sicherstellen, dass keine anderen Erzeugnisse verunreinigt werden und eine grenzüberschreitende Kontaminierung verhindert wird.

### **3. Stand der Verhandlungen**

Die Initiative für ein nationales Selbstbestimmungsrecht beim Anbau von GVO-Pflanzen ist von Österreich ausgegangen. Bereits 2009 wurde ein entsprechender Vorschlag vom Bundesministerium für Gesundheit an die EU-Kommission herangetragen, 2010 legte die Europäische Kommission einen entsprechenden Vorschlag dazu vor. Erst nach vielen Verhandlungen im Rat und im Parlament, konnte mit Jänner 2015 eine Einigung erzielt werden. Federführend bei den Verhandlungen im EP waren ua Elisabeth Köstinger (VP) und Karin Kadenbach (SP). Die Änderungen der EU-Richtlinie werden aller Voraussicht nach im April 2015 in Kraft treten.

### **4. Position/Forderung der AK**

Die AK hat im Verhandlungsprozess das Europäische Parlament inhaltlich unterstützt und begrüßt diese Entscheidung. Nun geht es darum, EU-Recht in nationales Recht umzusetzen.